Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 51 (1959)

Heft: 5

Artikel: Entwicklung und Stand des schweizerischen Arbeitnehmerschutzes

Autor: Bigler, F.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»
HEFT 5 - MAI 1959 - 51. JAHRGANG

Entwicklung und Stand des schweizerischen Arbeitnehmerschutzes

Die Arbeitnehmerschutzgesetzgebung entstand aus dem Bestreben, den Arbeitnehmer durch staatliche Maßnahmen vor den Benachteiligungen zu bewahren, die ihm aus seiner abhängigen Stellung auf dem Arbeitsmarkt erwachsen können. Sie reicht in unserem Lande weiter zurück als in vielen anderen Staaten. Bereits zur Zeit der alten Eidgenossenschaft kannten einzelne Orte besondere obrigkeitliche Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer. So wurden schon damals Bestimmungen über Mindestlöhne, zulässige Lohnabzüge und gesetzliche Lohnzuschläge erlassen. Vor allem verdient die Zürcher Fabrikordnung von 1717 als eines der ersten Arbeitnehmerschutzgesetze erwähnt zu werden. Aber auch Basel war bereits zu jener Zeit auf sozialem Gebiete nicht müßig, setzte es doch während der Jahre 1738 bis 1753 zu verschiedenen Malen Mindestlöhne fest.

Das 19. Jahrhundert, das der Entfaltung industrieller Kräfte freien Lauf ließ, erforderte als Gegengewicht vermehrte Schutzmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer. Auch hier ging die Schweiz in mancher Hinsicht bahnbrechend voran. Der Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen blieb nach der Bundesverfassung von 1848 einstweilen noch der Kompetenz der Kantone vorbehalten. Dieses föderative Prinzip erlaubte den besonders initiativen Kantonen, mit ihren Maßnahmen vorauszueilen und Erfahrungen zu sammeln, die den übrigen Kantonen beim Erlaß ihrer Vorschriften zustatten kamen. Im Vordergrund stand zunächst der Schutz der Kinder vor industrieller Ausbeutung. Große Bedeutung gewannn das im Jahre 1848 von der Glarner Landsgemeinde gutgeheißene Gesetz über die Arbeit in den Baumwollspinnereien, worin zum erstenmal auch die Arbeitsdauer der erwachsenen Personen geregelt wurde.

Andere kantonale Fabrikgesetze folgten und stellten Schutzvorschriften für besonders gefährdete Berufs- und Betriebsarten auf, so

namentlich für die Herstellung von Zündhölzchen. Aber auch für andere Betriebe wurden durch die kantonale Gesetzgebung bereits um die Mitte des letzten Jahrhunderts mancherlei Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer vorgeschrieben. Zudem enthielten die damaligen Fabrikgesetze verschiedene Vorschriften über die Arbeitsdauer, über den Beginn und das Ende des Arbeitstages, über die Kündigungsfristen, über den Erlaß von Fabrikordnungen und deren Genehmigung durch die Behörden und anderes mehr. Doch waren die Arbeiterschutzmaßnahmen in ihrem Ausmaß und ihrer Wirksamkeit von Kanton zu Kanton sehr verschieden. So war es leider Tatsache, daß mancherorts selbst die Kinder des notwendigen Schutzes noch entbehrten, weshalb der Ruf nach Vereinheitlichung der Arbeiterschutzmaßnahmen immer lauter und deutlicher wurde.

Den Wendepunkt in der Entwicklung des schweizerischen Arbeitnehmerschutzes bedeutete die Annahme der Bundesverfassung von 1874, die den Bund durch Artikel 34 ermächtigte, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken, über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen und über den Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. Auf Grund dieses Verfassungsartikels beschlossen am 23. März 1877 die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz), das im Herbst des gleichen Jahres vom Volke gutgeheißen wurde. Im Jahre 1881 folgte ein Bundesgesetz über die Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb, das 1911 durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgelöst wurde. Das Fabrikgesetz selber wurde 1914 revidiert und 1919 durch die Einführung der 48-Stunden-Woche abermals ergänzt.

Außerdem erließ der Bund auf Grund der Verfassung von 1874 einige Spezialgesetze, die den Schutz besonderer Berufsarten oder Personengruppen bezweckten. Denn das Fabrikgesetz erfaßte nur diejenigen Betriebe, die unter die Begriffsbestimmung der Fabrik fielen, während einheitliche Schutzbestimmungen für besondere Fälle auch anderwärts notwendig erschienen. Bestimmte andere Betriebe, die zwar alle Voraussetzungen einer Fabrik erfüllten, erforderten verschärfte Schutzbestimmungen, weil sie die Arbeitnehmer besonderen Gefahren aussetzten. In diesem Zusammenhang sind die Gesetze über die Zündhölzchenfabrikation zu erwähnen, die aus den Jahren 1879, 1882 und 1898 stammen; ferner ist auf die Gesetzgebung über den Eisenbahnerschutz hinzuweisen, die auf gesetzgeberischen Erlassen von 1872, 1875, 1890, 1902, 1905 und 1920 beruht und die besonderen Arbeitszeitverhältnisse des Verkehrspersonals, die Verhütung von Unfällen sowie den Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Krankheiten ordnet. In diese Periode fällt ferner der Erlaß des Bundesgesetzes vom 13. Juni

1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, das auch den Betriebsschutz in maßgeblicher Weise ordnet.

Der kantonalen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes blieb neben dem Fabrikgesetz und den vereinzelten Spezialgesetzen noch ein erheblicher Spielraum überlassen. Sie wandte sich namentlich den Arbeiterinnen und Lehrlingen zu. Arbeiterinnenschutzgesetze erließen Basel-Stadt (1884, 1888, 1905), Sankt Gallen (1893, 1925), Zürich (1894), Luzern (1895), Solothurn (1896), Neuenburg (1896, 1901), Aargau (1903), Bern (1908), Appenzell AR (1908). Diese Gesetze waren mehr oder weniger dem Fabrikgesetz nachgebildet und übertrugen dessen Schutz auf Arbeiterinnen in nicht fabrikmäßigen Betrieben. Die kantonale Lehrlingsgesetzgebung nahm ihren Anfang 1890 in Neuenburg und faßte mit der Zeit fast in allen Kantonen Fuß. Schutzgesetze, die sich auch auf die männlichen Personen bezogen, entstanden in dieser Periode in Obwalden (1887), Nidwalden (1888), Glarus (1892) und Tessin (1912). In den Kantonen Waadt (1907) und Freiburg (1919) erhielten die Gemeinden die Ermächtigung zum Erlaß von Arbeiterschutzbestimmungen.

Auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung hatte nach der Jahrhundertwende im Arbeitnehmerschutz eine neue Aktivität begonnen, die durch die Motion Studer betreffend die Revision des Fabrikgesetzes (1904) und den 1908 in die Bundesverfassung aufgenommenen Gewerbeartikel 34ter ausgelöst wurde. Anregend wirkten ferner internationale Uebereinkommen, denen die Schweiz beitrat. Von der Erwägung, daß auch in gewerblichen Betrieben Frauen und Jugendliche eines erhöhten Schutzes bedürftig seien, gehen das Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben sowie das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer aus. Für sämtliche Arbeitnehmer, die vom Fabrikgesetz nicht erfaßt werden (ausgenommen diejenigen in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft), gilt sodann das Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit. Auf Grund des Motorfahrzeuggesetzes erließ der Bundesrat am 4. Dezember 1933 eine Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer, die den Eigenarten dieses Berufszweiges zu genügen sucht. Besondere Arbeitsverhältnisse regelt außerdem das Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940.

Neben diesem Arbeitsschutzrecht entwickelte sich auch ein Arbeitsvertragsrecht, das in der Hauptsache im revidierten Obligationenrecht von 1911 seine Regelung fand. Arbeitsvertragsrechtliche Spezialvorschriften enthalten ebenfalls die Bundesgesetze über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940, über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941, über die Beschränkung der Kündigung

bei Militärdienst vom 1. April 1949 und über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge vom 23. September 1953 sowie der Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Erhaltung der Uhrenindustrie vom 22. Juni 1951. Außerdem enthält das Fabrikgesetz einige zivilrechtliche Vorschriften sowie solche über das arbeitsgerichtliche Verfahren. Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 verpflichtet sodann die Kantone, Normalarbeitsverträge zur Regelung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses zu erlassen.

Die kantonale Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz hat in dieser neuesten Periode ebenfalls weitere Fortschritte gemacht. Basel-Stadt erließ ein Arbeitsgesetz (1920) und ein Feriengesetz (1931), und das Wallis sowie die Waadt erhielten 1933 bzw. 1944 allgemeine Arbeitnehmerschutzgesetze. Das Tessin schuf 1936 ein umfassendes Arbeitnehmerschutzgesetz – neuestens ersetzt durch ein solches vom Jahre 1953 –, und Glarus erneuerte sein Gesetz über den Arbeitnehmerschutz im Jahr 1947. Trotz den sich abzeichnenden Möglichkeiten einer umfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung des Bundes sind die Kantone in den letzten Jahren namentlich in der Ferienfrage tätig gewesen; bis heute haben 12 Kantone besondere Ferienregelungen aufgestellt. Verschiedene Kantone haben sich durch Spezialerlasse des Kinopersonals angenommen oder den Sonderschutz für gewisse Berufe ausgebaut. Auch über die Arbeit im Gastwirtschaftsgewerbe, über den Ladenschluß und über das Hausierwesen haben verschiedene Kantone Vorschriften erlassen, die in den Bereich des Arbeitnehmerschutzes fallen. Schließlich tragen die Submissionsordnungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen den Forderungen des Arbeitnehmerschutzes ebenfalls Rechnung.

Dr. F. W. Bigler, Bern.

Die internationale wirtschaftliche Entwicklung

Die Ausgangslage für die Hochkonjunktur

Gerade als die Wirtschaft sich von der ersten Konjunkturrückbildung der Nachkriegsjahre zu erholen begann, brach der Koreakrieg aus. Industrie, Handel und, in geringerem Ausmaß, die Verbraucher, begannen an Vorräten zusammenzukaufen, was irgendwie zu haben war. Die Regierungen steigerten ihre Rüstungsausgaben massiv, überall wurde zu strengen antiinflationären Maßnahmen geschritten. Mit dem Abklingen der allgemeinen Kriegsgefahr setzte der Lagerabbau ein. Die Regierungen versuchten, die Rüstungsausgaben zu beschränken, was in den Vereinigten Staaten zu einem Rückgang des öffentlichen Verbrauches, in Europa zu dessen Stagnation führte.